

Vorwort zur 14. Auflage

Die Körperschaftsteuererklärungsvordrucke auszufüllen stellt jedes Jahr eine neue (große) Herausforderung dar.

Neben den jahresbedingten und redaktionellen Änderungen wurden in den Vordrucken für den Veranlagungszeitraum 2022 weitere Änderungen, die im Veranlagungszeitraum 2016 begonnen wurden, fortentwickelt und für die elektronische Verarbeitung der Körperschaftsteuererklärung tauglich gemacht. Bisher nicht verkennzifferte Zeilen wurden verkennzifert um sie maschinell lesbar zu machen. Die elektronische Steuererklärung wird sich mehr und mehr von den früheren Papiervordrucken unterscheiden. Schon aus diesem Grund ist es wichtig, die jährlichen Veränderungen in den Vordrucken zu verfolgen.

Einschlägige Computerprogramme sind nur bedingt hilfreich, denn nur die korrekte Eingabe der steuerrelevanten Daten führt zu einer zutreffenden Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Berechnung der Körperschaftsteuer. Deshalb ist es auch im Zeitalter der elektronischen Be- und Verarbeitung der Steuererklärungen unerlässlich, sich intensiv mit den aktuellen Steuererklärungsvordrucken auseinanderzusetzen. Zudem ergibt sich dabei die ideale Möglichkeit selbst geringfügige Steuerrechtsänderungen wahrzunehmen. Allein in den Vordrucken KSt 1F, dem Haupterklärungsvordruck für alle Körperschaften, der Anlage GK und der Anlage ZVE, spiegeln sich wie in diesem Veranlagungszeitraum wieder deutlich wahrnehmbar die in dem Veranlagungszeitraum 2022 zu beachtenden steuerlichen Veränderungen, insbesondere durch die Corona-Steuerhilfegesetze, das KöMoG und das JStG 2022.

In den nach Vordrucken gegliederten Kapiteln werden zunächst alle für die Körperschaftsteuererklärung 2022 zur Verfügung stehenden Vordrucke kurz vorgestellt und beschrieben. Die Verbindung zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter ist intensiver geworden. Insbesondere in der steuerlichen Beratung muss aus dem jeweiligen Blickwinkel über den Tellerrand hinaus geschaut werden. Der Einkommensteuersachbearbeiter muss die Auswirkungen bei der Kapitalgesellschaft im Auge haben und ebenso muss der Körperschaftsteuersachbearbeiter die Einkommensteuer des Gesellschafters im Blick haben. Ohne eine vernetzte Betrachtung der einzelnen Sachverhalte kann es zu Fehleinschätzungen kommen. Auch hierzu finden sich im Buch die entsprechenden Verweisungen.

In den darauf folgenden Kapiteln wird umfassend dargestellt welche Vordrucke die verschiedenen Körperschaften verwenden können bzw. müssen. Anhand praxisorientierter Beispiele werden die erforderlichen, in vielen Fällen vernetzten Eintragungen verständlich und nachvollziehbar erläutert. Abschließend wird am Musterbeispiel der Ruben Lichtenberg GmbH die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, abgeleitet aus dem Jahresabschluss, ausführlich formulartechnisch umgesetzt.

In der 14. Auflage wurde die Checkliste zur Bearbeitung der Körperschaftsteuererklärung den aktuellen Änderungen angepasst, weiter entwickelt und verbessert.

Eine Vielzahl von kleinen Änderungen mit großer Wirkung.

Das Buch enthält in den jeweiligen Kapiteln Hinweise zu den Änderungen der Körperschaftsteuer durch die Corona- und die Ukraine-Krise und ein Kapitel zum körperschaftsteuerlichen Optionsmodell (§ 1a KStG), das erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2022 in Frage kommen könnte.

Die Vordrucke Anlage GK und Anlage KSt 1F wurden bedingt durch die Neuregelung der Mehr- und Minderabführungen in Organschaftsfällen wesentlich verändert. Darüber hinaus hat die Vordruckkommission die Vordrucke (fast) von ihren Buchstabenzeilen befreit. Die Anlage GK hat nunmehr 300 Zeilen (bisher 180 Zeilen) und der Vordruck Anlage KSt 1F verfügt nunmehr über 178 Zeilen (bisher 148 Zeilen).

Zur Ermunterung**Verständlichkeit von Steuerformularen laufend überprüft****Finanzen/Antwort: Berlin: (hib/AB vom 31.03.2021)**

Die Finanzverwaltungen prüfen die Verständlichkeit der elektronischen Steuererklärungs-Software ELSTER laufend anhand von Tauglichkeitstests von Nutzerinnen und Nutzern. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (19/27758) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/27351). Die Bundesregierung setze sich für eine noch adressatengerechtere Gestaltung von ELSTER ein, so das Antwortschreiben. Darin verweist die Bundesregierung auf die Feststellung der Finanzminister im Mai 2019, wonach eine stärkere Dienstleistungsorientierung und Bürgerfreundlichkeit der Finanzverwaltung eine langfristige Aufgabe darstelle.

Berlin, im Mai 2023**Uwe Perbey**